

Windräder müssen stillstehen

Gericht: Tötungsrisiko nicht zu 100 Prozent vermeidbar

Marsberg/Münster – Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat am Montag die Klage des NABU gegen die vom Hochsauerlandkreis im Jahr 2016 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine etwa 150 Meter hohe Windenergieanlage in Marsberg-Erlinghausen abgewiesen.

In der Nähe des Standorts halten sich jährlich von Februar bis Oktober vermehrt Rotmilane auf, die dort brüten oder sich an Gemeinschaftsschlafplätzen sammeln. Der Rotmilan ist eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte tagaktive Zugvogelart.

Da er als kollisionsgefährdet gilt, muss die Windenergieanlage zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten abgeschaltet werden, um das Tötungsrisiko auf ein artenschutzrechtlich zulässiges Maß zu reduzieren.

Das Verwaltungsgericht Arnberg gab der Klage des NABU statt und hob die Genehmigung auf, weil es die festgesetzten Abschaltzeiten für unzureichend hielt. Die eingelegten Berufungen des Anlagenbetreibers und des Hochsauerlandkreises hatten nun vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Zur Urteilsbegründung hat die Vorsitzende des 8. Senats ausgeführt: Die artenschutzrechtlichen Nebenbestim-



Häufung von Windkraftanlagen im waldeck-westfälischen Grenzgebiet: Der Windpark im Roten Land zwischen Neudorf, Helmighausen und Hesperinghausen. ARCHIVFOTO: SCHULTEN

mungen, die der Kreis nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils, mehrfach nachgebessert habe, reichten nach Auffassung des Senats nunmehr aus, um Rotmilane ausreichend zu schützen.

Zur Klarstellung fügte die Kammer hinzu, dass es bei Verfahren dieser Art nicht darum gehe, ob der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz oder der vom Gesetzgeber ebenfalls geforderte Ausbau erneuerbarer Energien wichtiger sei; vielmehr bedürfe es jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung.

Der Artenschutz des Rotmilans erfordere in aller Regel

nicht, auf ein konkretes Windenergievorhaben ganz zu verzichten. Es gehe vielmehr darum, das Tötungsrisiko, das auch nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden müsse, durch temporäre Abschaltungen zu reduzieren. Das sei hier jetzt gewährleistet.

Ob Entsprechendes auch für die weiteren im Windpark „Rotes Land“ geplanten Anlagen gelte, habe der Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, heißt es in der Presseerklärung des Oberverwaltungsgerichts Münster.

Im sogenannten Roten Land an der waldeckisch-westfälischen Landesgrenze drehen sich Dutzende von Windkraftanlagen. Vogelexperte Maik Sommerhage aus Bad Arolsen, der als Gutachter für den NABU Nordrhein-Westfalen an dem Verfahren beteiligt war, stellt fest, dass für die beklagte Windkraftanlage die umfangreichsten Abschaltzeiten zugunsten des Rotmilans erstritten worden seien. Hier gelten Abschaltzeiten vom 21. Februar bis 31. Oktober tagsüber und nachts aus Fledermausschutzgründen vom 1. April bis 31. Oktober.